INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

[redacted] 25X1

COUNTRY	East Germany	REPORT	[redacted]
SUBJECT	East German Ministry of Traffic: Instructions Governing Civil Aviation	DATE DISTR.	8 JAN 1959
		NO. PAGES	1
		REFERENCES	RD

DATE OF INFO. [redacted] 25X1

PLACE & DATE ACQ. [redacted] 25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

[redacted]

[redacted] booklet of instructions concerning civil aviation issued by the East German Ministry of Traffic and dated 1 June 1958. The booklet is entitled Nachrichten fuer die Zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben vom Ministerium fuer Verkehrswesen. Among several instructions pertaining to glider aircraft operation is one listing raw materials which have been made available for civil aviation. (one bound booklet).

[redacted] Comment: The attachment is not classified. 25X1

[redacted]

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

[redacted] 25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC					

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

NACHRICHTEN FÜR DIE ZIVILE LUFTFAHRT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Ministerium für Verkehrswesen

Veröffentlichungsorgan der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen und der Prüfstelle für Luftfahrtgerät

1958 | Berlin, den 1. Juni 1958 | Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

[illegible]

[illegible] Hauptabteilung [illegible] Zentralvorstand der [illegible] über die Anwendung [illegible] Segelflugbetrieb Nr. [illegible] vom März 1958 – bekannt-[illegible]

[illegible] mit den anderen [illegible] zuständigen Organen abgeschlossene [illegible] Segelflugbetriebsordnung Grundlage [illegible] gesamten Republik ist.

Durch den [illegible] Anordnung

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt
Tarnb 5
Leiter der Hauptabteilung

Vereinbarung

Zur Anwendung der Segelflug-Betriebsordnung – Ausgabe November 1957 – wird zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen – Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt –, vertreten durch den Leiter der HA Gen. Hanns, und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik, vertreten durch den Vorsitzenden der GST, Gen. Stainer, folgendes vereinbart:

1. Die Segelflug-Betriebsordnung (SBO) – Ausgabe November 1957*) – mit den unter Punkt 3 angeführten Änderungen und Ergänzungen wird im gesamten Segelflugbetrieb der Gesellschaft für Sport und Technik angewendet.

   Die Leiter der Segelflugstützpunkte der Gesellschaft für Sport und Technik haben zu veranlassen, daß alle am Segelflugbetrieb Beteiligten über den Inhalt der SBO belehrt werden. Über die durchgeführte Belehrung ist im „Ausbildungsnachweis für den Segelflieger" unter Rubrik „Teilnahme am Unterricht" (Seite 98 – 103) eine entsprechende Eintragung vorzunehmen. Ohne diesen Eintrag ist die Teilnahme am Flugbetrieb nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung unzulässig.

2. Verstöße gegen die Bestimmungen der SBO, die die Sicherheit des Flugbetriebes gefährden oder sonst ein leichtfertiges Verhalten zu den die Ordnung des Flugbetriebes regelnden Vorschriften erkennen lassen, sind von der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt und der Gesellschaft für Sport und Technik im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse durch Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

3. Folgende Änderungen und Ergänzungen der SBO – Ausgabe November 1957 – werden festgelegt und sind als Fassung „März 1958" einzuarbeiten:

*) Zu beziehen durch die Bezirksvorstände der GST und [illegible] für Verkehrswesen, Hauptabteilung der [illegible]

a) [illegible]

Die Vorschrift 54 ist wegen der z. Z. beschränkten Möglichkeit wie folgt anzuwenden:

„Das Mitführen von Rettungsgerät ist bei allen Flügen, die eine Höhe von 500 m übersteigen, sowie bei Überlandflügen und bei Flügen mittels Flugzeugschlepp erforderlich."

b) zu Ziffer 56

Im dritten Absatz (Seite 31, vorletzte Zeile und Seite 32, erste Zeile) ist das Wort „Umschulung" durch das Wort „Einweisung" zu ersetzen.

c) zu Ziffer 71

Der zweite Satz „Er kann in [illegible] rechten Wendemarke liegen." ist zu streichen.

d) zu den Ziffern 79 und 85

Der zweite Absatz: „Die telefonische Verständigung . . . gewährleistet sein", ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei Fehlen der Fernmeldenachrichtenmittel sind Melder einzusetzen."

Eine Sichtzeichengebung zur Übermittlung des Schleppauftrages ist nicht zulässig. [illegible]

Sofern nur ein Windmesser innerhalb eines Startaufbaues bereitgestellt werden kann, muß dieser an der Startstelle verbleiben."

e) zu Ziffer 118

Hinter der dritten Vorschrift (nach den Worten „. . . in die Platzrunde überzugehen") [illegible] als 4. und 5. Vorschrift einzuführen [illegible]

„– Kunstflug im Schleppzug durch [illegible] Segelflugzeugführern mit der [illegible] gung „höherer" Kunstflug [illegible] Schleppflugzeugführern, die [illegible] Kunstflug [illegible] ausgeführt werden [illegible]

– Kunstflug im Schleppzug [illegible] Höhe über 800 m über Grund [illegible] führt werden. Hierbei sind [illegible] Perlon-Schleppseile [illegible] Länge zu verwenden."

f) zu Ziffer 120

Der Satz „Kunstflug im Schleppzug [illegible] MfV, ZLI" ist zu streichen.

g) zu Ziffer 127

Der letzte Absatz (Seite [illegible]

h) zu Ziffer 13[illegible]

Hinter dem Satz „Ausbildung [illegible] Genehmigung der MfV, ZLI [illegible]

„Nach Beendigung der Vorbereitung [illegible] dart bei ausgesuchten Bedingungen [illegible] Übungen des Vorbereitungsprogramms [illegible] die Landung im Verband durch einen Fluglehrer genehmigt werden."

i) zu Ziffer 151

Zur Zeit wird für die Bildung [illegible] an die Hauptabteilung [illegible]

[illegible] Bauschäden und Erfah[illegible] Luftfahrt vom 28. 9. [illegible] gemäßt

[illegible] Teil IV des Anhangs [illegible]

[illegible] 105 bis 114 finden keine Anwen[illegible] Sie sind zu entfernen und werden [illegible] Neudruck ersetzt.

[illegible] Vereinbarung tritt am 1. 5. 1958 in Kraft. Sie [illegible] Nachrichten für die Zivile Luft[illegible] der Zeitschrift „Flügel der Heimat" [illegible]

[illegible] Änderungen und Ergänzungen bedürfen [illegible] und sind wie vorstehend be[illegible]

Dresden, [illegible] März 1958

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung [illegible] Zivilen Luftfahrt
Hanna
Leiter der Hauptabteilung

Weimar, den 28. März 1958

Gesellschaft für Sport und Technik
Zentralvorstand
gez. Stahmer

HAZL 5/58

Vorschrift über die Kennzeichnung von Segelflugzeugen

Segelflugzeuge, deren Zulassung beantragt wird, müssen folgende Kennzeichen tragen:

§ 1
Kennzeichen

Die Kennzeichen an Segelflugzeugen sind folgende:

1. Das Staatszugehörigkeitszeichen DM.
2. Das Eintragungszeichen, bestehend aus vier Ziffern.
3. Die Staatsflagge in folgender Form: die Farben der Staatsflagge Schwarz-Rot-Gold in Verbindung mit der Abkürzung „DDR".

§ 2
Art der Anbringung

(1) Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf das Segelflugzeug aufzumalen oder in anderer Weise mit gleicher Haltbarkeit anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein sowie einen deutlichen Farbkontrast ergeben (dunkle Zeichen – heller Grund oder helle Zeichen – dunkler Grund).

(2) Jedes Segelflugzeug hat eine Erkennungstafel an dem in der Kabine liegenden Rückenspant zu tragen, die aus feuerfestem Material besteht und auf der die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sowie Typenbezeichnung und Werknummer eingetragen sind.

§ 3
Ort der Anbringung

(1) Tragfläche: Die Anbringung der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen erfolgt an der Ober- und Unterseite auf beide Tragflächenhälften verteilt. Der Abstand der Zeichen soll von der Vorder- und Hinterkante der Tragfläche möglichst gleich sein. Der erste Buchstabe des Zeichens soll vom äußeren Punkt

letzte Buchstabe vom äußeren Punkt der rechten Tragfläche haben.

(2) Rumpf und Leitwerk: Die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen werden beiderseits des Rumpfes zwischen Tragflächen und Leitwerk angebracht. Auf dem Seitenleitwerk erscheinen diese Zeichen nicht. An der oberen Hälfte des Seitenruders werden die Farben der Staatsflagge, Schwarz-Rot-Gold, beidseitig angebracht. Darunter befindet sich die Abkürzung „DDR".

(3) Die Anbringung hat in der aus der Anlage ersichtlichen Form zu erfolgen.

§ 4
Abmessungen

(1) Tragflächen: Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen muß mindestens 50 cm betragen.

(2) Rumpf: Die Zeichen auf dem Rumpf sollen nicht mit den sichtbaren Umrissen des Rumpfes verlaufen. Die Höhe der Zeichen richtet sich nach der Höhe des Rumpfes im Bereich der anzubringenden Zeichen. Sie muß mindestens ⅔ der im Bereich der Kennzeichen liegenden geringsten Rumpfhöhe betragen.

(3) Seitenleitwerk: Die Farben Schwarz-Rot-Gold an der oberen Hälfte des Seitenruders werden in drei gleichbreiten Streifen von 15 cm Höhe angebracht. Die Abkürzung „DDR" hat eine Höhe von 15 cm.

§ 5
Schriftbild

Es sind Großbuchstaben in Groteskschrift nach DIN 1457 anzuwenden; Zahlen in arabischen Ziffern. Die Breite jedes Zeichens (ausgenommen Buchstaben I und 1) und die Länge des Bindestriches [illegible] Höhe eines Zeichens betragen. Die Zeichen und [illegible] striche sollen in klaren Linien ausgeführt [illegible] Stärke der Linien soll ⅙ der Höhe eines [illegible] tragen. Jedes Zeichen soll von den [illegible] durch einen Zwischenraum von mindestens [illegible] Buchstabenbreite getrennt sein. [illegible] dabei als gleiches Zeichen.

§ 6
Schlußbestimmungen

(1) Die Anweisung [illegible]

(2) Die zur Zeit vorgeschriebenen [illegible] und Eintragungszeichen [illegible] Grundüberholung [illegible] spätestens über [illegible] bleiben.

(3) Nach Änderung der [illegible] zeichen an vorhandenen Segelflugzeugen behalten die [illegible] tragungszeichen weiterhin Gültigkeit. [illegible] des Staatszugehörigkeitszeichens [illegible] der Zulassung an die HAZL zu melden.

(4) Diese Anweisung hat Gültigkeit [illegible] der Ordnung über die Zulassung [illegible]

Dresden, den 5. Mai 1958

Ministerium für [illegible]
Hauptabteilung [illegible]
[illegible]
Leiter der Hauptabteilung [illegible]

Bekanntgabe
der Dienstanweisungen über die Außenstellen
der HAZL

Nachstehend wird auszugsweise die Dienstanweisung Nr. 8/58 vom 29. März 1958 über die Bildung von Außenstellen der HAZL in den Bezirken und bei Luftfahrteinrichtungen und die Dienstanweisung Nr. 10/58 vom 21. April 1958 über die Einrichtung der Außenstellen Karl-Marx-Stadt und Schwerin bekanntgegeben.

Dresden, den 22. April 1958

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt
H a n n a
Leiter der Hauptabteilung

Dienstanweisung Nr. 8/58
über die Bildung von Außenstellen der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt in den Bezirken und bei Luftfahrteinrichtungen

I. Bildung von Außenstellen

Die wachsende Bedeutung der Zivilen Luftfahrt in der Deutschen Demokratischen Republik macht eine zentrale staatliche Lenkung und Koordinierung notwendig. Zur Gewährleistung einer umfassenden Durchführung ihrer Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der Flugüberwachung, errichtet die Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt Außenstellen. Diese Außenstellen werden vorerst mit einem Mitarbeiter (Außenstellenleiter) besetzt.

II. Aufgaben der Außenstellen

1. Die Außenstellen haben die Einhaltung der für die zivile Luftfahrt geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Betriebsvorschriften zu überwachen, insbesondere der
   Flugbetriebsordnung für den gewerblichen Flugbetrieb, den Motorflug in der GST, den Segelflug,
   der Richtlinien für den Linienverkehr,
   des Ausbildungsprogramms für die Motorflug- und Segelausbildung,
   der technischen Anweisungen,
   der Fallschirmsprung-Betriebsordnung,
   des Ausbildungsprogramms im Fallschirmsport,
   der Vorschriften über Anmeldung zu flugmedizinischen Untersuchungen.
2. Die Außenstellen haben zu kontrollieren:
   die Durchführung des Flugbetriebes,
   die Erlaubnisscheine des Luftfahrtpersonals,
   die Zulassungen der Luftfahrzeuge,
   die Mitführung der vorgeschriebenen Bordokumente,
   die vollständige Eintragung in die Dokumente durch Halter, Flugleiter und Besatzung,
   die Genehmigungen für Luftfahrgelände und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Belastungsgrenzen,
   das Vorliegen der Benutzungs-Ordnung für Luftfahrgelände,
   den verkehrssicheren Zustand und vorschriftmäßige Wartung der Luftfahrzeuge,
   die Einhaltung der Zweckbestimmung der Luftfahrzeuge und anderen Luftfahrtgeräte,
   die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Beschriftung und Beleuchtung an Luftfahrzeugen,
   die ordnungsgemäße Wartung der Fallschirme und Einhaltung der Pack- und Bedienungsvorschriften.
3. Die Außenstellen haben mitzuwirken:
   bei Prüfungen des Luftfahrtpersonals,
   bei der Untersuchung von Flugunfällen und Störungen durch Sofortmaßnahmen und Beweissicherung,
   bei der Durchführung von Maßnahmen bei Außen- und Notlandungen,
   bei der Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, Werbeflügen und Abwurfanträgen durch Vorprüfung der Anträge und Weiterleitung.
4. Die Außenstellenleiter haben Segel- und Modellflugveranstaltungen zu genehmigen und zu überwachen.
5. In den sonstigen der HAZL obliegenden Aufgaben haben die Außenstellenleiter die Verbindung aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu dieser herzustellen.

III. Pflichten der Außenstellenleiter:

Die Außenstellenleiter haben der HAZL regelmäßig und bei besonderen Anlässen zu berichten. Sie haben zu Beginn ihrer Tätigkeit mit den in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich bestehenden Luftfahrteinrichtungen und Staatsorganen sowie den örtlichen Organen des Staatsapparates (Rat des Bezirkes, Rat des Kreises) Verbindung aufzunehmen.

Dresden, den 29. 3. 1958

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt
H a n n a
Leiter der Hauptabteilung

Dienstanweisung Nr. 10/58
über die Einrichtung der Außenstellen
Karl-Marx-Stadt und Schwerin

Mit Wirkung vom [illegible]
rung der Dienstanweisung [illegible]
folgende Außenstellen [illegible]

1. Außenstelle [illegible]
   Außenstellenleiter [illegible]
   Dienstanschrift [illegible]
   am [illegible]
   Telefon über [illegible]
   Marx-Stadt [illegible]
   Örtlicher Zuständigkeitsbereich [illegible]
   Leipzig, GST [illegible]
2. Außenstelle [illegible]
   Außenstellenleiter [illegible]
   Dienstanschrift [illegible]
   Telefon über [illegible]
   Örtlicher Zuständigkeitsbereich [illegible]
   [illegible]

[illegible] der Anlage zur Bekanntmachung über die Erfordernisse für die Genehmigung von Flugveranstaltungen (NZL 1958, S. 5) aufgeführte Zuständigkeit für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt wird hiermit aufgehoben. Die angeführten Namen und Anschriften sind zu streichen.

Dresden, den 21. April 1958

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt
Hanns
Leiter der Hauptabteilung

HAZL 7/58 – PfL 2/58

Festlegung
über die Stück- und Nachprüfung von Segelflugzeugen

Die Stück- und Nachprüfung von Segelflugzeugen wird ab 1. April 1958 verantwortlich durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät durchgeführt.

Grundsätzlich wird an dem bisher gehandhabten Verfahren der Stück- und Nachprüfung nichts geändert.

Die Prüf- und Abnahmeanweisung des MdI, Abt. Flugsport, vom 8. Juni 1956 bleibt bis auf weiteres gültig, jedoch ist die Frist für Nachprüfungen des Segelfluggerätes auf Seite 17 [illegible] von 3 Monaten auf 6 Monate zu ändern. Die bisherigen vierteljährlichen Nachprüfungen werden als vierteljährliche Wartungskontrollen dem Halter zur Pflicht gemacht. Die Durchführung derselben ist in das Bordbuch des jeweiligen Segelflugzeuges einzutragen.

Für die Tätigkeit der Beauftragten T erläßt die PfL entsprechende Anweisungen.

Dresden, den 5. Mai 1958

Ministerium für Verkehrswesen
Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt
Hanns
Leiter der Hauptabteilung

Pirna, den 5. Mai 1958

Prüfstelle für Luftfahrtgerät
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Leiter
i. V. Eberhardt

PfL 3/58

Anweisung
über die Freigabe von Werkstoffen als Luftfahrtwerkstoff vom 5. Dezember 1957

Gemäß § 1 der Anordnung über die Prüfung der in der zivilen Luftfahrt zum Einsatz gelangenden Erzeugnisse vom 19. September 1957 (GBl. I S. 527) bedarf das für die Verwendung in der Luftfahrt bestimmte Material einer Prüfung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät. Zur Regelung des Verfahrens dieser Prüfung wird nachfolgende Anweisung erlassen:

I. Sachlicher Geltungsbereich

Unter den Geltungsbereich dieser Anweisung fallen die Werkstoffe, die für Flugzeugzellen, Antriebe und funktionswichtige Geräteteile Verwendung finden. Diese Werkstoffe müssen als Luftfahrtwerkstoffe freigegeben werden. Werkstoffe, die in Geräten, nicht be-

[illegible]

II. Begriffsbestimmungen

1. Luftfahrtwerkstoffe sind solche besonders bezeichneten Werkstoffe, die nach von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät bestätigten technischen Lieferbedingungen und Luftfahrt-Werkstoff-Leistungsblättern hergestellt worden sind sowie den dort festgelegten Bedingungen entsprechen und durch die Kennzeichnung mit dem Prüfzeichen für die Verwendung in der Luftfahrt freigegeben sind. Luftfahrtwerkstoffe gliedern sich in
   a) Werkstoffe, die für Zwecke der Luftfahrt neu entwickelt sind,
   b) Werkstoffe aus DDR-Produktion, die nach alten Fliegwerkstoff- oder ausländischen Unterlagen gefertigt sind,
   c) Werkstoffe aus Importaufkommen.
2. Technische Lieferbedingungen nach dieser Anweisung sind Vorschriften, die die technischen Werte des beschriebenen Werkstoffes, [illegible] chemische Zusammensetzung, Festigkeits- und technologische Eigenschaften, Gefügebeschaffenheit und Oberflächenbeschaffenheit festlegen und Regelungen für die Prüfung, Behandlung von Beanstandungen, über Abnahmepapiere, die Kennzeichnung, Verpackung und Versand treffen.
3. Die Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter enthalten neben dem Hinweis auf die für den betreffenden Luftfahrtwerkstoff geltenden technischen Lieferbedingungen die für den Luftfahrtwerkstoff allein verbindlichen Eigenschaften [illegible] Grundlage für die Berechnung [illegible] tion sind.

III. Freigabe neu entwickelter [illegible]

1. Die Entwicklung von [illegible] fahrt erfolgt unter [illegible] für Werkstoffe des Forschungs[illegible] fahrtindustrie für [illegible] stoffe genannt durch [illegible] vorgesehenen Herstellungs[illegible] wickelte Werkstoffe [illegible] bun durch die [illegible] ziehen. Dabei [illegible] über die Ergebnisse [illegible] von Bauteilen [illegible] Institut für Werkstoff[illegible] Leitunterlagen [illegible] die technischen [illegible] stoff über [illegible]
2. Die technischen [illegible] über die [illegible] Prüfung [illegible] Zusammensetzung [illegible] und die [illegible] zwecke der [illegible] legt.
3. Die technischen [illegible] fahrtwerkstoffe [illegible] Zentralstelle für Normung [illegible] des Forschungszentrum [illegible]

[illegible] bearbeiten. Nach Bestätigung auf den Normunterlagen durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät sind die Technischen Lieferbedingungen und Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter durch die Zentralstelle für Normung und Standardisierung herauszugeben.

IV. Freigabe von in der DDR hergestellten Luftfahrtwerkstoffen, die altbewährte frühere oder ausländische Unterlagen zur Grundlage haben

1. Bei Werkstoffen, die bereits nach bestehenden Technischen Lieferbedingungen in der DDR gefertigt werden und die entsprechenden Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter besitzen, erfolgt eine generelle Überprüfung der Unterlagen durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät in Zusammenarbeit mit dem Institut für Werkstoffe.
   Auf Grund der Ergebnisse der Überprüfung erfolgt durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät eine Freigabe als Luftfahrtwerkstoff.
   Durch die Zentralstelle für Normung und Standardisierung sind die von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät bestätigten Technischen Lieferbedingungen und Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter herauszugeben.
2. Bei Werkstoffen, die auf Grund ausländischer Unterlagen in der DDR gefertigt werden, ohne daß sie bereits neue Technische Lieferbedingungen und Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter besitzen, ist vor der Verwendung in der Luftfahrt eine Erprobung durch das Institut für Werkstoffe durchzuführen.
   Auf Grund der Ergebnisse der Erprobung sind vom Institut für Werkstoffe die Technischen Lieferbedingungen aufzustellen.
   Gleichzeitig mit der Erarbeitung der Technischen Lieferbedingungen hat die Aufstellung des Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblattes für den betreffenden Werkstoff zu erfolgen.
   Die Freigabe und Herausgabe der Technischen Lieferbedingungen und Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter erfolgt nach Abschn. III Ziff. 2 und 3 der Anweisung.

V. Freigabe von Werkstoffen aus Importaufkommen, die als Luftfahrtwerkstoff verwendet werden sollen

Für alle als Import zu beschaffenden Werkstoffe legt die Prüfstelle für Luftfahrtgerät in Zusammenarbeit mit dem Institut für Werkstoffe fest, welche Importwerkstoffe als Luftfahrtwerkstoffe gelten können.

1. Bei erstmaligem Import bisher noch nicht in der Luftfahrt der DDR als Luftfahrtwerkstoff verwendeter Werkstoffe ist das Vertriebsorgan verpflichtet, die für den Werkstoff geltenden Unterlagen (Technische Lieferbedingungen, Leistungsdaten und dergleichen) der Prüfstelle für Luftfahrtgerät zur Prüfung einzureichen.
2. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät führt nach einer in Zusammenarbeit mit dem Institut für Werkstoffe durchgeführten Überprüfung der Unterlagen die Freigabe zur Verwendung als Luftfahrtwerkstoffe durch.
3. Die Auslieferung dieser Werkstoffe durch das Vertriebsorgan darf nur erfolgen, wenn die Frei-

[illegible] nahmeprüfung gemäß [illegible] durchgeführt worden ist.

VI. Verwendung von anderen [illegible] an Stelle von Luftfahrtwerkstoffen

Die Verwendung von anderen [illegible] von Luftfahrtwerkstoffen [illegible] lässig. Soll im Abnahmeprüfungsprotokoll [illegible] werden, so ist die [illegible] Abweichung zu behandeln und der Prüfstelle für Luftfahrtgerät bei der [illegible] nisses zu melden.

VII. Die Abnahme freigegebener Werkstoffe

1. Sämtliche auf Grund der Freigabe [illegible] und IV hergestellten Werkstoffe bedürfen [illegible] besonderen Abnahmeprüfung, [illegible] Verbindung mit der Werkprüfung durch [illegible] Prüfstelle für Luftfahrtgerät [illegible] nahmebeauftragte, die das Recht [illegible] zeit Einblick in die Fertigung der Luftfahrtwerkstoffe zu nehmen.
   Die Abnahmeprüfung der Werkstoffe [illegible] aufkommen nach vorangegangener [illegible] mäß Ziff. V wird durch Abnahmebeauftragte [illegible] Vertriebsorgans durchgeführt.
2. Für die Abnahmeprüfung sind [illegible] treffenden Luftfahrtwerkstoff-[illegible] nischen Lieferbedingungen verbindlich.
3. Die durchgeführte Prüfung ist auf den Abnahmepapieren zu bestätigen. Die Werkstoffe [illegible] Technischen Lieferbedingungen und den Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblättern [illegible] erhalten das Prüfzeichen [illegible] nach § 4 der Anordnung über die Prüfung der zivilen Luftfahrt zum Einsatz [illegible] Erzeugnisse [illegible] können dann [illegible] langen.

VIII. Schlu[illegible]

Die Anweisung [illegible] in Kraft.

Berlin, den [illegible]

[illegible]

PdL 4/5[illegible]

Dr[illegible]

Die nach [illegible] sind von der Prüfstelle [illegible] fahrt-Werkstoffe [illegible] die Ausführung [illegible] werkstoff-Leistungsblätter [illegible] Technischen Lieferbedingungen [illegible]

Die Luftfahrtwerkstoffe [illegible] von der Zentralstelle für [illegible] sierung der Luftfahrtindustrie [illegible] fach 48, bezogen [illegible] Luftfahrtwerkstoffe [illegible] der Luftfahrtindustrie [illegible]

Pirna, den 24. April [illegible]

[illegible] der Direktor [illegible]

[illegible]

[illegible]

fallen auch Luftfahrzeuge), hierfür besonders zugelassen sind.

Vom Ministerium für Verkehrswesen ist eine Segelflug-Betriebsordnung (SBO) für die Deutsche Demokratische Republik herausgegeben worden, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt und der Gesellschaft für Sport und Technik vom 28. März 1958 verbindlich angewendet wird. Die Deutsche Luftkirsa erarbeitet für ihren eigenen Betrieb eine vorläufige Motorflug-Betriebsordnung sowie eine Anzahl Richtlinien für den Flugbetrieb, die Bodenorganisation, die Ausbildung und andere Fragen, die noch der Erprobung und Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe bedürfen.

Die wichtigsten Aufgaben zur Sicherung des internationalen Flugbetriebes über dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind durch die Deutsche Luftkirsa in einem Luftfahrthandbuch zusammengestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Luftfahrt-Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, sowie alle Fragen, die die Luftfahrtindustrie betreffen, sollen in diesem Rahmen nicht aufgeführt werden.

Die aufgezählten Regelungen von Einzelfragen erheben nicht den Anspruch auf Vollzähligkeit gleichliche Fragen, für die in anderem Zusammenhang Rechtsnormen in der DDR geschaffen wurden, sind auf spezielle Fragen der Luftfahrt anwendbar und gehen dann in ihrer Rechtswirksamkeit stets früheren Bestimmungen zum gleichen Sachverhalt vor.

Es werden laufend weitere Einzelfragen gesetzlich geregelt werden. Diese Einzelregelungen bereiten zugleich das künftige Luftverkehrsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vor.

2. Gesetzliche Bestimmungen, die [illegible] der Gründung der DDR erlassen [illegible] werden sind

Soweit Fragen der Luftfahrt in gesetzlichen Bestimmungen der DDR noch nicht geregelt sind, werden für den Übergang solche Bestimmungen des ehemaligen Deutschen Reiches, die nicht faschistisches Gedankengut enthalten und mit der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nicht im Widerspruch stehen, in der praktischen Arbeit angewendet. Die „Nachrichten für die Zivile Luftfahrt" [illegible] laufend diesbezügliche Hinweise veröffentlichen.

Die Wiederanwendung einzelner Bestimmungen erfolgt insbesondere

a) für das Luftverkehrsgesetz (LVO) in der Fassung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 303) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze zum LVO vom 27. September 1938 (RGBl. I S. [illegible]), soweit diese Bestimmungen nicht durch die Deutsche Bauordnung vom 1. August 1958 [illegible] sind, und des 8. Gesetzes zur Änderung des LVO vom 28. Januar 1943 (RGBl. I S. 54) [illegible] Haftpflichtfragen;

b) für die Verordnung über den Luftverkehr (LVO) vom 31. August 1938 (RGBl. I S. 1059) [illegible]

rücksichtigung [illegible] der LVO [illegible] freiheit [illegible] (soweit [illegible] neue Internationale [illegible] technische Entwicklung [illegible] schnitt II);

c) für die Durchführung [illegible] LVO, sämtlich abgedruckt [illegible] für Luftfahrer 1938, Nr. [illegible]

Dabei werden die Zuständigkeiten jetzt durch diejenigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, die für den Erlaß der neuen Rechtsnormen zuständig sind. Die Tätigkeit der Luftämter wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt, ausgeübt. Soweit in der LVO die Bezirks-Luftämter angesprochen werden, werden deren Aufgaben gleichfalls vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt, wahrgenommen. Die Außenstellen der HAZL [illegible] Bezirken der DDR übernehmen nicht die Aufgaben der ehemaligen Bezirksluftämter.

Im Widerspruch zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stehen [illegible] des § 15 (2), § 18 (3) sowie [illegible] Änderungsgesetzes zum LVO vom [illegible] durch die in Fragen der Entschädigung [illegible] der Rechtsweg [illegible] Fragen sind im Sinne der Artikel [illegible] fassung der Deutschen Demokratischen [illegible] regeln.

In Fragen des Haftpflichtrechts [illegible] für die [illegible] [illegible]

Aufstellung
freigegebener Luftfahrtwerkstoff-Leistungsblätter

Art 1	Nummer 2	Ausgabe 3	Werkstoff 4	Bemerkung 5
LW	1101	Juni 1950	Weicheisen	Stangen
LW	1107	" "	Qualitätsstahl, unlegiert	Sicherungsdraht
LW	1110	" "	" "	Einsatzstahl
LW	1112	" "	" "	Tiefziehblech
LW	1117	" "	" "	Draht und Rohr für Niete
LW	1130	" "	" "	Vergütungsstahl
LW	1145	" "	" "	Vergütungsstahl
LW	1160	" "	" "	Drähte
LW	1180	" "	" "	Federstahl
LW	1185	" "	" "	Silberstahl
LW	1220	" "	Legierter Einsatzstahl, Cr-Stahl	Einsatzstahl
LW	1250	" "	Legierter Einsatzstahl, Cr-Ni-Stahl	Einsatzstahl
LW	1255	" "	Legierter Einsatzstahl, Cr-Ni-Stahl	Einsatzstahl
LW	1302	" "	Legierter Vergütungsstahl, Mn-Stahl	Vergütungsstahl
LW	1305	" "	Legierter Vergütungsstahl, Mn-Stahl	Draht für Niete
LW	1334	" "	Legierter Vergütungsstahl, Si-Mn-Stahl	Federstahl
LW	1345	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Stahl	Vergütungsstahl
LW	1357	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-V-Stahl	Federstahl
LW	1405	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Mn-Si-Stahl	[illegible]
LW	1414	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Mn-Si-Ni-Stahl	[illegible]
LW	1465	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Ni-V-Stahl	[illegible]
LW	1480	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Mo-Ni-Stahl	[illegible]
LW	1520	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Stahl	[illegible]
LW	1530	" "	Legierter Vergütungsstahl, Cr-Mo-V-Stahl	Verschleiß[illegible]
LW	1550	" "	Warmfester Stahl, Cr-Mo-V-Stahl	Warmfester Stahl
LW	1620	" "	Hochfester Cr-Stahl	Dauerhaftes Stahl, Bestandfest[illegible]
LW	1660	" "	Hochfester Stahl, Cr-Ni-Stahl	Warmfester [illegible]
LW	1670	" "	Hochfester Stahl, Cr-Ni-V-Stahl	[illegible]
LW	1725	August 1958	Hochfester Stahl, Cr-Ni-V-Stahl	[illegible]
LW	1740	" "	Hochfester Stahl, Cr-Ni-V-Mo-Si-Stahl	[illegible]
LW	1900	Februar 1958	Eisenguß, Gußeisen	[illegible]
LW	1913	" "	Eisenguß, Gußeisen	[illegible]
LW	1915	" "	Eisenguß, Gußeisen	[illegible]
LW	2003	" "	Kupfer, Bronze	[illegible]
LW	2026	März 1958	Kupferwerkstoff, Messing	[illegible]
LW	2027	Februar 1958	Kupferwerkstoff, Messing	[illegible]
LW	2028	" "	Kupferwerkstoff, Messing	[illegible]
LW	2031	" "	Kupferwerkstoff, Messing	[illegible]
LW	2200	" "	Kupferguß, Bronze	[illegible]
LW	2202	" "	Kupferguß, Bronze	[illegible]
LW	2206	" "	Kupferguß, Bronze	[illegible]
LW	2207	" "	Kupferguß, Bronze	[illegible]
LW	2208	" "	Kupferguß, Bronze	[illegible]
LW	2210	" "	Kupferguß, Bronze	[illegible]

Art 1	Nummer 2	Ausgabe 3	Werkstoff 4	Bemerkungen 5
LW	2236	Februar 1958	Kupferknetlegierung, Sn-Zn-Pb-Bronze	—
LW	2239	März 1958	Kupferknetlegierung, Al-Fe-Mn-Bronze	—
LW	2240	Juni 1958	Kupferknetlegierung, Al-Fe-Ni-Bronze	—
LW	2250	August 1958	Kupferknetlegierung, Cu-Be-Bronze	—
LW	2293	Februar 1958	Hartlot, Messinglot	—
LW	2620	" "	Hartlot, Silberlot	—
LW	2621	" "	Hartlot, Silberlot	—
LW	2771	" "	Weichlot, Lötzinn	Lötzinn
LW	2773	" "	Weichlot, Lötzinn	Lötzinn
LW	2900	" "	Zink, Feinzink	—
LW	2930	" "	Sinterwerkstoff, Bronze mit Graphitzusatz	Sinterbronze
LW	2931	" "	Sinterwerkstoff, Bronze mit Graphitzusatz	Sinterbronze
LW	3001	Januar 1958	Reinaluminium, Al 99,5	—
LW	3011	" "	Reinaluminium, Al 99,5	Schweißdrähte
LW	3112	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Cu	—
LW	3115	Februar 1958	Aluminiumknetlegierung, Al-Cu-Mg	—
LW	3116	Januar 1958	Aluminiumknetlegierung, Al-Cu-Mg pl	—
LW	3125	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Cu-Mg	—
LW	3126	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Cu-Mg pl	—
LW	3134	Februar 1958	Aluminiumknetlegierung, Al-Cu-Mg-Ni	—
LW	3205	Januar 1958	Aluminiumgußlegierung, Al-Si-Mg	—
LW	3214	Januar 1958	Aluminiumgußlegierung, Al-Cu-Si	—
LW	3305	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Mg	—
LW	3315	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Mg	Schweißdrähte
LW	3320	" "	Aluminiumgußlegierung, Al-Mg	—
LW	3354	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Si	—
LW	3355	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Mg-Si	—
LW	3453	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Zn-Mg-Cu	—
LW	3454	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-Zn-Mg-Cu pl	—
LW	3513	— —	Magnesiumknetlegierung, Mg-Mn	—
LW	3515	Januar 1958	Magnesiumknetlegierung, Mg-Mn-Ce	—
LW	3535	" "	Magnesiumknetlegierung, Mg-Al-Zn	—
LW	3536	" "	Magnesiumknetlegierung, Mg-Al-Zn	—
LW	3540	" "	Magnesiumgußlegierung, Mg-Al-Zn	—
LW	3541	" "	Magnesiumgußlegierung, Mg-Al-Zn	—
LW	3543	" "	Magnesiumgußlegierung, Mg-Al	—
LW	3551	Februar 1958	Magnesiumknetlegierung, Mg-Zn	—
LW	3556	" "	Aluminiumknetlegierung, Al-[illegible]	—
LW	3558	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	3593	" "	Schweißdrähte, Cu-[illegible]	—
LW	1587	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1588	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1589	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1590	Februar 1958	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1591	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1592	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1593	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—
LW	1597	" "	Schweißdrähte, [illegible]	—

Genehmigung vorläufiger Technischer Lieferbedingungen

Von der Prüfstelle für Luftfahrtgerät sind die folgenden vorläufigen Technischen Lieferbedingungen genehmigt worden. Damit sind sie für die Durchführung staatlicher Prüfungen verbindlich (Richtlinie über die Durchführung staatlicher Prüfungen vom 5. 12. 1957, PfL 2/58, NZL S. 10).

Bau und Ausführung des entsprechenden Luftfahrtgeräts müssen den Bestimmungen der vorläufigen Technischen Lieferbedingungen entsprechen.

Benutzungsmöglichkeit [illegible] für Luftfahrtgerät – A[illegible] sen werden.

Pirna, den 12. März 1958

Prüfstelle [illegible]
der Deutschen [illegible] Republik

Aufstellung
genehmigter vorläufiger technischer Lieferbedingungen

Art	Nummer	Ausgabe	Gegenstand	Bemerkung
		9/57	Klein- und Kleinstfassungen	
		8/57	Kabinenlufthermometer	
		5/57	Ruderwinkelschreiber	
		2/57	Bordnetzschalter	
		1/58	Röhrenfassungen	
		1/58	Elektrische Leitungen Gummischlauchleitung für Bordnetz	
		1/58	Elektrische Leitungen Thermoleitung für Bordnetz	
		1/58	Blei-Akkumulatoren-Batterien für Flugzeuge	
		11/57	Kippausschalter für Nennspannung bis 40 V	
		3/58	Höhenmesser, barometrisch, für Segelflugzeuge	
		2/58	Fahrtmesser für Segelflugzeuge	
		3/58	Meßdüsen für Segelflugzeuge	
		3/58	Variometer für Segelflugzeuge	
		3/58	Flüssigkeitsthermometer für [illegible]	
		9/57	Sicherungen [illegible]	

II. Offentliche [illegible]

Ungültigkeitserklärung von Stempeln

Folgende Stempel sind abhanden gekommen:

1. Stempel für Beauftragte für Segelflugzeuge der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt mit den Aufschriften
   „Beauftragter T 16"
   „Beauftragter T 27"
   „Beauftragter T 47"
   „Beauftragter T 59"
   „Beauftragter T 70"
2. Stempel für Beauftragte für Flugzeugbau der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt mit der Aufschrift
   „Beauftragter F 54"

Rechtsgrundlagen für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Karl Geißler,
Abteilungsleiter im Ministerium für Verkehrswesen

I. Innerstaatliches Recht

1. Gesetzliche Bestimmungen, die nach der Gründung der DDR erlassen worden sind,
2. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der Gründung der DDR erlassen worden sind.

II. Internationale Abkommen

I. Innerstaatliches Recht

1. Gesetzliche Bestimmungen, die nach der Gründung der DDR erlassen worden sind

Für die Zeit des zweiten Fünfjahrplanes zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik 1956 bis 1960 sind für die Entwicklung der zivilen Luftfahrt große Aufgaben gestellt worden. Ein immer größerer Personenkreis wird in die Erfüllung dieser Aufgaben einbezogen. Das Verhältnis dieser Menschen zur Luftfahrt und darüber hinaus die Stellung der Luftfahrt in einer neuen Gesellschaft, in einem sozialistischen Staat, verlangen auch eine neue Ordnung ihrer Rechtsgrundlagen.

Die neuen Gesetze müssen auf den Prinzipien der sozialistischen Gesellschaftsordnung aufbauen und das Verkehrsbedürfnis, die technische Entwicklung und die Perspektivplanung des Luftverkehrs berücksichtigen. Sie müssen die in der Luftfahrt Beschäftigten in neuen Formen in die Mitbestimmung und Mitverantwortung einbeziehen. Eine solche umfassende gesetzliche Regelung für die Luftfahrt in der Deutschen Demokratischen Republik wird vorbereitet. Sie erfordert jedoch längere Zeit.

In einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen der letzten Jahre sind aber bereits Einzelregelungen für Fragen der zivilen Luftfahrt enthalten. Bereits durch die Verordnung vom 7. August 1952 „Über die Bildung der Gesellschaft für Sport und Technik" (GBl. S. 712) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. April 1956 (GBl. I S. 343) wurde diese Massenorganisation zum Träger des Flugsportes bestimmt. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören der Modellbau, der Segelflugsport, der Motorflugsport und der Fallschirmsport. Ihre Aufgaben und Befugnisse regelt das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik vom 21. Februar 1957 (GBl. I S. 172).

Die Deutsche Lufthansa wurde in der Form eines organisatorisch selbständigen volkseigenen Luftverkehrsbetriebes geschaffen, der nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft arbeitet. Das Statut der Deutschen Lufthansa wurde im GBl. I 1957 S. 870 veröffentlicht.

Weitere Aufgaben für den zivilen Luftverkehr wurden dem Minister für Verkehrswesen übertragen. Zu ihrer Durchführung wurde mit Wirkung vom 15. [illegible] 1957 die Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt [illegible] im Ministerium für Verkehrswesen gebildet. [illegible] Aufgaben und Befugnisse in dem Statut des Ministe[illegible]

[illegible]ums für Verkehrswesen [illegible] Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt im Ministerium für Verkehrswesen, die ihre Dienstgeschäfte [illegible] ausübt, obliegen vor allem die [illegible] Grundsatzfragen der zivilen Luftfahrt [illegible] fahrtgesetzgebung, [illegible] Zulassungswesen und die Unfall[illegible] ist die Anweisung des Ministers für [illegible] vom 8. Februar 1958 über die [illegible] Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt [illegible] Verkehrswesen ergangen (NZ [illegible]).

Dem Ministerium für [illegible] außerdem die Erst- und Nachuntersuchungen [illegible] flugmedizinischen Tauglichkeit [illegible] sonal der zivilen Luftfahrt einschließlich [illegible] sports, deren Durchführung den medizinischen [illegible] richtungen des Ministeriums für Verkehrswesen übertragen ist.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfwesens der zivilen Luftfahrt [illegible] Prüfstelle für Luftfahrtgerät gebildet [illegible] Dresden. Die Prüfstelle für Luftfahrt[illegible] sche Person und Haushaltsorganisation [illegible] Staatlichen Plankommission unterstellt [illegible] rung vom 19. September 1956 über die [illegible] Prüfstelle für Luftfahrtgerät [illegible] vom 18. September 1956 [illegible] zivilen Luftfahrt und [illegible] nisse sind im Gesetzblatt [illegible] worden.

Die Bestimmungen im Bereich [illegible] Deutsche Bauordnung [illegible] (Sonderdruck Nr. [illegible] DDR [illegible] Für die Luftfahrt[illegible] der DBO [illegible] der § 1 [illegible] verbindlichen Bestimmungen [illegible] und die §§ 31 bis [illegible] mit der zugehörigen [illegible] für die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen und die Luftfahrthindernisbeleuchtung [illegible] liche Anordnung [illegible] Grundsatz der DBO [illegible] auf bestehende Bauwerke [illegible] fragen und die Kennzeichnung [illegible] in Kürze [illegible]

Die Aufgaben [illegible] Vermessungswesen [illegible] gesetzlich geregelt [illegible] ber 1950 über die [illegible] Vermessung [illegible] der ersten Durchführungsordnung vom [illegible] übrigen Luftbildaufnahmen [illegible] gung und nach [illegible]

Vom Ministerium für Verkehrswesen ist [illegible] Motorflug-Betriebsordnung (SBO) für die Deutsche Demokratische Republik herausgegeben worden, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt und der Gesellschaft für Sport und Technik vom 28. März 1958 verbindlich angewendet wird. Die Deutsche Lufthansa erarbeitete für ihren eigenen Betrieb eine vorläufige Motorflug-Betriebsordnung sowie eine Anzahl Richtlinien für den Flugbetrieb, die Bodenorganisation, die Ausbildung und andere Fragen, die noch der Erprobung und Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe bedürfen.

Die wichtigsten Angaben zur Sicherung des internationalen Flugbetriebes über dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind durch die Deutsche Lufthansa in einem Luftfahrthandbuch zusammengestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Luftfahrt-Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet, sowie alle Fragen, die die Luftfahrtindustrie betreffen, sollen in diesem Rahmen nicht aufgeführt werden.

Die aufgezählten Regelungen von Einzelfragen erheben nicht den Anspruch auf Vollzähligkeit. Zahlreiche Fragen, für die in anderem Zusammenhange Rechtsnormen in der DDR gesetzt werden, sind auf spezielle Fragen der Luftfahrt anwendbar und gehen dann in ihrer Rechtswirksamkeit stets früheren Bestimmungen zum gleichen Sachverhalt vor.

Es werden laufend weitere Einzelfragen gesetzlich geregelt werden. Diese Einzelregelungen betreffen [illegible] gleich das künftige Luftverkehrsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vor.

2. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der Gründung der DDR erlassen worden sind

Soweit Fragen der Luftfahrt in gesetzlichen Bestimmungen der DDR noch nicht geregelt sind, werden für den Übergang solche Bestimmungen des ehemaligen Deutschen Reiches, die nicht faschistisches Gedankengut enthalten und mit der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nicht in Widerspruch stehen, in der praktischen Arbeit angewendet. Die „Nachrichten für die Zivile Luftfahrt" werden laufend diesbezügliche Hinweise veröffentlichen.

Die Wiederanwendung einzelner Bestimmungen erfolgt insbesondere

a) für das Luftverkehrsgesetz (LVG) in der Fassung vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 563) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes zum LVG vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1349), soweit diese Bestimmungen nicht durch die Deutsche Bauordnung vom 1. August 1958 [illegible] sind, und des 4. Gesetzes zur Änderung des LVG vom 28. Januar 1943 (RGBl. I S. 60) betreffend Haftpflichtfragen;

b) für die Verordnung über den Luftverkehr (LVO) [illegible] (RGBl. I S. 609) unter Berücksichtigung [illegible] soweit diese [illegible] durch neue internationale Regelungen und [illegible] die technische Entwicklung überholt [illegible] Abschnitt II);

c) für die Durchführungsvorschriften gemäß § 118 LVO, sämtlich abgedruckt in den „Nachrichten für Luftfahrer" 1936, Nr. 37, [illegible]

Dabei werden die Zuständigkeiten jetzt durch diejenigen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, die für den Erlaß der neuen Rechtsnormen zuständig sind. Die Tätigkeit des Luftamtes wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt, ausgeübt. Soweit in der LVO die Bezirks-Luftämter angesprochen werden, werden deren Aufgaben gleichfalls vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt, wahrgenommen. Die Außenstellen der HAZL in den Bezirken der DDR übernehmen nicht die Aufgaben der ehemaligen Bezirksluftämter.

Im Widerspruch zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik stehen vom LVG insbesondere § 15 (2), § 16 (3) sowie § 10 (3) und (4) des Änderungsgesetzes zum LVG vom 27. September 1938, durch die in Fragen der Entschädigung und Sonderung der Rechtsweg ausgeschlossen wurde. Diese Fragen sind im Sinne der Artikel 23 und 24 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln.

In Fragen der Haftpflicht [illegible] für die Behandlung [illegible] Abschnitt II der [illegible] entsprechende Bestimmungen [illegible]

Diese Luftverkehrsabkommen sind die Grundlage für regelmäßig betriebene Luftverkehrslinien und ermöglichen eine wesentlich vereinfachte Abwicklung aller Sonderflüge. Die Deutsche Lufthansa schloß mit den Luftverkehrsgesellschaften der genannten Länder ergänzende kommerzielle Verträge ab. Darüber hinaus schloß die Deutsche Lufthansa Generalverkaufsagenturabkommen und zum Teil auch Interline-Abkommen mit der Kgl. Niederländischen Luftverkehrsgesellschaft „KLM", mit der Scandinavian Airlines System „SAS", mit der Schweizerischen Luftverkehrs AG „Swissair", mit der Belgischen Luftverkehrsgesellschaft „SABENA", mit der Indischen Luftverkehrsgesellschaft „Air India", mit der Französischen Luftverkehrsgesellschaft „Air France", mit der finnischen Luftverkehrsgesellschaft Aero O/Y (FINNAIR) und mit der Jugoslowenski Aero Transport „JAT" ab. Durch diese Luftverkehrsabkommen wurde der Deutschen Lufthansa ein Streckennetz von 1,5 Millionen Kilometer erschlossen.

Weitere wichtige internationale Luftverkehrsabkommen werden vorbereitet.

Bereits im September 1955 hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Wiederanwendbarkeit des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929 erklärt.

Eine wesentliche Arbeitsgrundlage für den internationalen Luftverkehr der Deutschen Demokratischen Republik sind die Materialien der Besprechung der Vertreter der Verwaltungen der zivilen Luftfahrt der Volksrepublik Albanien, der Bulgarischen Volksrepublik, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik China, der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik, die vom 19. Dezember bis 27. Dezember 1955 in Moskau stattgefunden hat, sowie die auf der Grundlage der Beschlüsse dieser Besprechung ausgetauschten Richtlinien und Empfehlungen für den Luftverkehr im sozialistischen Lager.

Dem „Abkommen von Chikago über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944" ist die Deutsche Demokratische Republik nicht beigetreten, jedoch strebt sie im Interesse der Förderung und Vereinheitlichung des Weltluftverkehrs die Erfüllung der Rechtsnormen und der technischen Bedingungen an, die im Abkommen und in den dazu bis jetzt erschienenen 15 Anhängen enthalten sind, soweit sie für die Deutsche Demokratische Republik tragbar erscheinen. Die Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951, die in Genf von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erlassen wurden, und auch Bestimmungen über den zivilen Luftverkehr enthalten, werden angewendet.

Hinweis auf die Führung von [illegible] und B-Avio-Gespräch[illegible]

Unter Bezugnahme auf die V[illegible] teilungen des Ministeriums für [illegible] wesen vom 8. Januar 195[illegible] gewiesen:

Avio-Gespräche (ABA V[illegible] sind dringende Fern[illegible] zugelassenen Anschlü[illegible] bereitung zum Abf[illegible] Landung von Luftfahr[illegible] auf die im Zusammen[illegible] landungen von Luft[illegible] nahmen beziehen.

Zum Führen von Avio-[illegible] einer besonderen Li[illegible] und Fernmeldewesen [illegible] lassen. Führer von Luftfah[illegible] tragte können nach Vorzeigen [illegible] von öffentlichen Sprechstellen [illegible] anmelden (von Teilnehmersprechstellen [illegible] R-Gespräche – B-Avio –), wenn sie mit Anschl[illegible] geführt werden sollen, die zu dringenden [illegible] gesprächen zugelassen sind.

Avio- und B-Avio-Anmeldun[illegible] rang vor allen anderen Anmeldungen [illegible] gen werden von den Fern[illegible] hergestellt. Das Avio-[illegible] bühr. Es wird darauf h[illegible] mündlich zu meldenden [illegible] soweit keine schnellere N[illegible] genutzt werden kann, durch A[illegible] sprache an die Nummer D[illegible] abteilung der Zivilen Luftf[illegible]

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]

Hauptabteilung der Zivilen Luftfahrt	Anbringung der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen	Segelflugzeuge

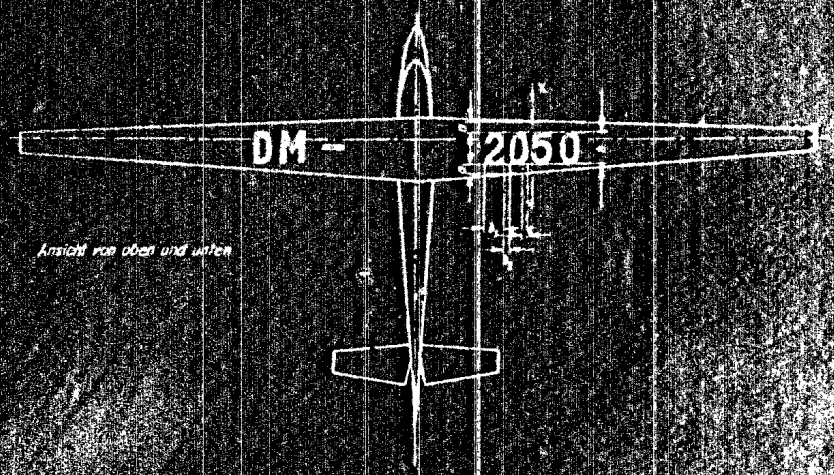

Ansicht von oben und unten

a = Gleicher Abstand von Vorder- und [illegible] gemessen an der Mittellinie Y der [illegible]

h = Buchstabenhöhe, mindestens [illegible]

b_1 = Buchstabenbreite = [illegible] h

b_2 = Buchstabenzwischenraum ≥ [illegible]

s = Strichdicke der Schriftzüge [illegible]

h_1 = Geringste Buchstabenhöhe im Bereich [illegible]

e = Buchstabenhöhe, mindestens [illegible]

Anlage zu HAZL 5/58